

Beschluß des Europäischen Parlaments über die Zustimmung für die benannte Kommission (18. Januar 1995)

Legende: Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1995 über die Zustimmung für die benannte Kommission.

Quelle: Official Journal of the European Communities (OJEC). 20.02.1995, n° C 43. [s.l.]. "Decision approving the nominated Commission (18 January 1995)", auteur:European Parliament , p. 34.
Journal officiel des Communautés européennes (JOCE). 20.02.1995, n° C 43. [s.l.]. ISSN 0378-7052.
"Décision portant approbation de la Commission désignée (18 janvier 1995)", auteur:Parlement européen , p. 34.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F_des_europaischen_parlaments_uber_die_zustimmung_fur_die_benannte_kommission_18_januar_1995-de-79079d8e-9129-4449-9fof-3d78566e41dd.html



Publication date: 01/09/2016

Beschluß des Europäischen Parlaments über die Zustimmung für die benannte Kommission (18. Januar 1995)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 158 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 127 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- gestützt auf Artikel 33 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Abstimmung, mit der es am 21. Juli 1994 die Benennung des Präsidenten der Kommission gebilligt hat⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Liste der Persönlichkeiten, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen (C4-0214/94),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1994 zur Einsetzung der Kommission⁽²⁾,
- nach Anhörung der benannten Kandidaten in seinen Ausschüssen,
- in Kenntnis der politischen Leitlinien der benannten Kommission, wie sie ihr benannter Präsident am 17. Januar 1995 vor dem Plenum vorgetragen hat, sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Aussprache vom 17. und 18. Januar 1995,

erteilt der benannten Kommission seine Zustimmung.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 19.09.1994, S. 41.

⁽²⁾ ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 358.